

Betriebsordnung für die periodische Videoüberwachung der Kindergärten der Gemeinde Pratteln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die periodische Videoüberwachung der Kindergärten Hexmatt, alte Schule und Gehrenacker.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Brand oder Vandalismus.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems:

- ¹ Die Videoüberwachung umfasst mehrere Kamers bei den folgenden Kindergärten:
 - Hexmatt (Hexmattstrasse 7)
 - alte Schule
 - Gehrenacker (Oberfeldstrasse 27)

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal werden durch Schilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden auf Speicherkarten aufgezeichnet.

§ 6 Zugriffsberechtigung

- ¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben die Gemeindepolizei und die Abteilungsleitung Dienste/Sicherheit.
- ² Die Kameras sind in einem abschliessbaren Gehäuse, wodurch die Aufnahmen vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

§ 7 Auswertung

² Die Videoüberwachung wird jeweils höchstens 72 Std. betrieben.

¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei.

§ 8 Löschung

§ 9 Regelmässige Überprüfung des Betriebsreglements

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.

Pratteln, 30. Januar 2018 Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Verwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen

¹ Die Videoaufzeichnungen werden, nachdem festgestellt wurde, dass kein relevantes Ereignis vorliegt, sofort gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.